

ZG_OBERGERICHT Z1 2022 12 vom 7. Juli 2023

ZG Obergericht, 2023-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2022_12

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2022 12 du 7 juillet 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2022 12 del 7 luglio 2023

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Arbeitsvertrag (ohne Gleichstellungsgesetz)

Erwägungen

E. 1

Die zutreffenden Erwägungen des Kantonsgerichts zur Zuständigkeit der Zuger Gerichte sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 81 E. 1).

E. 2

Mit Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist bei der Rechtsmittel- instanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

E. 2.1

Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheides im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss die Berufungsklägerin aufzeigen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um dieser Pflicht nachzukommen genügt es nicht, wenn sie auf ihre Vorbringen vor der ersten Instanz verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert. Vielmehr muss die Berufungsklägerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die sie bean-

Seite 15/35 standet, und sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie von der Berufungsinstanz einfach nachvollzogen werden kann (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 4A_72/2021 vom 28. September 2021 E. 7.3.2 und 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 3.1, je mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 und 142 III 413 E. 2.2.2). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt die Berufungsinstanz darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung

zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_350/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 4.1 und 5A_342/2020 vom 4. März 2021 E. 3.3, je m.w.H.).

E. 2.2

Auf der anderen Seite kann auch die Berufungsbeklagte – ohne Erhebung einer Anschlussberufung – in ihrer Berufungsantwort nach Art. 312 ZPO Rügen vortragen, soweit diese darlegen sollen, dass trotz der Stichhaltigkeit der von der Berufungsklägerin vorgebrachten Rügen oder in Abweichung der im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen und vorgenommenen Rechtsanwendung der erstinstanzliche Entscheid im Ergebnis richtig ist. Die Berufungsbeklagte kann in ihrer Berufungsantwort mithin die Erwägungen und Feststellungen im angefochtenen Entscheid kritisieren, die ihr im Fall einer abweichenden Beurteilung durch die Berufungsinstanz nachteilig sein könnten. Dabei gelten die gleichen Begründungsanforderungen wie für die Berufungsschrift (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.2 m.w.H.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1126).

E. 3

In formeller Hinsicht ist zudem Folgendes festzuhalten:

E. 3.1

Das Kantonsgericht verzichtete darauf, zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin ein gerichtliches Gutachten einzuholen, da die eingereichten Arztberichte und Gutachten eine ausreichende Beurteilung zuließen (act. 81 E. 3.3 und 3.5). Dieser Ansicht schliesst sich die Klägerin in der Berufung an (act. 82 Rz 21), obwohl sie – im Widerspruch dazu – der Vorinstanz gleichzeitig vorwirft, trotz der entsprechenden klägerischen Anträge kein Gutachten eingeholt zu haben (act. 82 Rz 25 und 53).

E. 3.2

Wird die Berufung damit begründet, dass die Vorinstanz erstinstanzlichen Beweisanträgen zu Unrecht nicht entsprochen hat, so sind die entsprechenden Beweisanträge vor der Berufungsinstanz erneut zu stellen. Ausserdem ist in der Berufung näher darzulegen, zu welchem abweichenden Ergebnis die Abnahme der verweigerten Beweise geführt hätte (vgl. BGE 144 III 394 E. 4.2 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 5A_917/2018 vom 20. Juni 2019 E. 3.3.1 und 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2 f.; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 311 ZPO N 7). Diesen Anforderungen wird die Klägerin nicht gerecht. Zum einen hat sie in ihrer Berufung den Beweisantrag auf Einholung eines gerichtlichen, medizinischen Gutachtens im Zusammen-

Seite 16/35 hang mit dem Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der Klägerin nicht erneuert; sie beantragte nur "eventualiter" ein gerichtliches Gutachten, wenn das Obergericht den natürlichen Kausalzusammenhang nicht als gegeben erachten sollte (vgl. act. 82 Rz 37; hinten E. 6.2.3, wo der natürliche Kausalzusammenhang bejaht wird). Zum anderen hat sie nicht näher dargelegt, zu welchem abweichenden Ergebnis die gutachterlichen Erkenntnisse geführt hätten, obwohl sie hierzu in formeller Hinsicht gehalten gewesen wäre. Somit ist auf die Berufung betreffend die Anordnung eines gerichtlichen Gutachtens (act. 82 Rz 25 und 53) nicht einzutreten.

E. 4

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin bezüglich der Folgen des Unfalls vom 11. Dezember 2009 eine (Teil-)Genugtuung von CHF 30'000.00 geltend. In rechtlicher Hinsicht ist dazu vorab Folgendes festzuhalten:

E. 4.1

Gemäss Art. 328 OR hat der Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit der Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer zu achten und zu schützen und insbesondere auf deren Ge- sundheit gebührend Rücksicht zu nehmen (Abs. 1). Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu tref- fen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Ver- hältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet wer- den kann (Abs. 2). Kommt der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht oder nicht richtig nach, so hat die Arbeitnehmerin – nebst anderen Rechtsbehelfen – unter anderem einen vertrag- lichen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung (vgl. Art. 97 und Art. 99 Abs. 3 und Art. 328 OR i.V.m. Art. 42-49 OR; Portmann/Rudolph, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 328 OR N 52-53c; Widmer Lüchinger/Wiegand, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 99 OR N 16-21; BGE 123 III 204 E. 2b). Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter gemäss Art. 47 OR unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Abs. 1). Wer in seiner Persön- lichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gemäss Art. 49 OR Anspruch auf Leistung einer Geld- summe als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht an- ders wiedergutmacht worden ist (Abs. 1). Art. 47 OR ist ein Anwendungsfall von Art. 49 OR, weshalb die besonderen Voraussetzungen von Art. 49 OR, d.h. die Schwere der Verletzung und das Fehlen eines anderweitigen Ausgleichs, auch im Rahmen von Art. 47 OR erfüllt sein müssen (vgl. BGE 141 III 97 E. 11.2; 123 III 204 E. 2b und 2e; Kessler, Basler Kommentar,

E. 4.2

Art. 47 OR kommt nur dann zum Tragen, wenn die Haftungsvoraussetzungen einer Haft- pflichtnorm – wie vorliegend Art. 328 OR – gegeben sind. Im Weiteren muss der Haftpflichtige eine immaterielle Unbill erlitten haben, d.h. die objektiv schwere Verletzung muss von der An- sprecherin subjektiv als seelischer Schmerz empfunden worden sein. Ohne diese (subjektive) Voraussetzung der Beeinträchtigung des Wohlbefindens ist keine Genugtuung geschuldet (vgl. BGE 125 III 75 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 15.2; Kessler, a.a.O., Art. 47 OR N 13 f. und 17; Koller, Genugtuung aus Vertragsverletzung, 2003, N 194-196). Sodann bedarf es eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwi- schen dem vertragswidrigen Verhalten des Haftpflichtigen und der Körperverletzung sowie der immateriellen Unbill (vgl. BGE 143 III 254 E. 3.3; Kessler, a.a.O., Art. 47 OR N 14; Koller, a.a.O., N 174 und 197).

E. 4.2.1

Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das schadenstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung (conditio sine qua non) für den eingetretenen Schaden ist, d.h. das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen bzw. nicht als in gleicher Weise bzw. zur gleichen Zeit als eingetreten gedacht wer- den könnte. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des

natürlichen Kausal- zusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der betroffenen Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen. Indessen muss dies mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zutreffen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt für den natürlichen Kausal- zusammenhang das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_402/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 3.1 und 4A_710/2012 vom 20. März 2013 E. 3.2, je m.w.H.; act. 81 E. 4.3).

E. 4.2.2

Ein Ereignis gilt als adäquate Ursache eines Erfolges, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint. Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz ist eine Begrenzung der Haftung. Sie dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein. Beim adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne der genannten Umschreibung handelt es sich um eine Generalklausel, die im Einzelfall durch das Gericht gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit konkretisiert werden muss. Die Beantwortung der Adäquanzfrage beruht somit auf einem Werturteil. Es muss entschieden werden, ob eine unfallbedingte Störung billigerweise noch dem Schädiger oder Haftpflichtigen zugerechnet werden darf. Dabei genügt haftpflichtrechtlich, dass der Schädiger eine Ursache gesetzt hat, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet war, den Schaden herbeizuführen, und ohne die es nicht zum Schaden gekommen wäre. Mitursachen vermögen den adäquaten Kausalzusammenhang in der Regel weder zu unterbrechen noch auszuschliessen (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.5 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 4A_450/2021 vom 21. März 2022 E. 5.1; act. 81 E. 5.1).

E. 4.2.3

Der Begriff des natürlichen Kausalzusammenhangs ist im Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht identisch und orientiert sich in beiden Rechtsgebieten am Ursachenbegriff im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_558/2020 vom 18. Mai

Seite 18/35 2021 E. 7.2). Demgegenüber wird der adäquate Kausalzusammenhang im Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht unterschiedlich beurteilt. Die Umschreibung der Adäquanz ist im Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht zwar dieselbe, doch müssen – da es sich um eine konkretisierungsbedürftige Generalklausel handelt – auch die unterschiedlichen rechtspolitischen Zielsetzungen der beiden Rechtsgebiete – d.h. die jeweiligen Zwecke einer Norm bzw. eines ganzen Normenkomplexes – berücksichtigt werden. Die haftpflichtrechtliche Adäquanz dient einem differenzierten Schadenausgleich im konkreten Einzelfall, während die sozialversicherungsrechtliche Adäquanz eine versicherungsmässig vernünftige und gerechte Abgrenzung leistungsbegründender und leistungsausschliessender Unfälle bezweckt. Eine schematische Übernahme sozialversicherungsrechtlicher Kriterien ins Haftpflichtrecht – unbeschrieben dieser Unterschiede – würde dem Zweck, im Einzelfall eine billige, eben "adäquate" Zurechnungsentscheidung zu fällen, zuwiderlaufen (vgl. Kieser/Landolt, Unfall – Haftung –

Versicherung, 2012, N 622 m.w.H.; BGE 123 III 110 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_756/2021 vom 10. Februar 2022 E. 4.5 m.w.H.). Im Sozialversicherungsrecht hat das Bundesgericht besondere Regeln für die Beurteilung der Adäquanz "psychischer Fehlentwicklungen" nach einem Unfall entwickelt (sog. "Psycho-Praxis"). Danach setzt die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs grundsätzlich voraus, dass das Unfallereignis objektiv eine gewisse Schwere aufweist. Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen und zu entscheiden, ob dieses einen leichten, einen im mittleren Bereich liegenden oder einen schweren Unfall darstellt. Bei leichten Unfällen kann der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Gesundheitsstörungen in der Regel ohne Weiteres verneint und bei schweren Unfällen bejaht werden. Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage nicht auf Grund des Unfalls allein beantworten, weshalb unfallbezogene Zusatzkriterien zur Beurteilung herangezogen werden. Je nach Schweregrad eines im mittleren Bereich liegenden Unfalls muss eine grössere oder kleinere Anzahl der Zusatzkriterien erfüllt sein. Diese Würdigung führt schliesslich zur Bejahung oder Verneinung der Adäquanz. Damit entfällt die Notwendigkeit, nach anderen Ursachen zu forschen, die möglicherweise die psychischen Gesundheitsstörungen mitbegünstigt haben könnten (vgl. BGE 140 V 356 E. 3.2, 5.1 und 5.4; 129 V 177 E. 4.1; 115 V 133 E. 6; Gächter, Funktion und Kriterien der Adäquanz im Sozialversicherungsrecht, in: Weber [Hrsg.], Personen-Schaden-Forum 2016, S. 25-27). Im Haftpflichtrecht dagegen kann der geringen Intensität einer Unfallursache im Zusammenspiel mit andern im Rahmen der Ersatzbemessung Rechnung getragen werden (BGE 123 III 110 E. 3c). Die sozialversicherungsrechtliche Praxis ist bei der Prüfung der Adäquanz mittels der erwähnten Adäquanzkriterien bedeutend strenger als die haftpflichtrechtliche Praxis, welche die Adäquanz anhand der allgemeinen Adäquanzformel (mit einem im Ergebnis viel lockereren Massstab) prüft. An dieser je nach Rechtsgebiet unterschiedlichen Beurteilung der Adäquanz hat das Bundesgericht bislang festgehalten (vgl. BGE 134 V 109 E. 8.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_115/2014 vom 20. November 2014 E. 6.3), weshalb – anders als im Sozialversicherungsrecht – die Adäquanz haftpflichtrechtlich nicht nach der Schwere des Unfallereignisses zu beurteilen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_171/2012 vom 25. Juni 2012 E. 2.4; 4A_45/2009 vom 25. März 2009 E. 3.3.2; 4C.402/2006 vom 27. Februar 2007 E. 4.1; 4C.327/2004 vom 22. Dezember 2004 E. 4.2; Gächter, a.a.O., S. 39 f.; Schwenger/Fountoulakis, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. A. 2020, N 19.03).

Seite 19/35

E. 4.3

Demgegenüber lässt sich die sozial- bzw. unfallversicherungsrechtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit Rückfällen ohne Weiteres auf das Haftpflichtrecht übertragen: Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, sodass es (erneut) zu einer ärztlichen Behandlung kommt. Dieser schliesst begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis (Grundfall) an. Entsprechend kann er eine Leistungspflicht des (damaligen) Unfallversicherers [bzw. des damals Haftpflichtigen] nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Dabei kann der Unfallversicherer [bzw. der damals Haftpflichtige] nicht auf der Anerkennung des Kausalzusammenhangs beim Grundfall oder einem früheren Rückfall behaftet werden, können doch die unfallkausalen Faktoren

zufolge Zeitablaufs wegfallen. Bei Rückfällen obliegt es der geschädigten Person, das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem neuen Beschwerdebild und dem Unfall mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist, desto strengere Anforderungen sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zu stellen (Urteile des Bundesgerichts 8C_382/2018 vom 6. November 2018 E. 2.2 und 8C_750/2016 vom 5. Mai 2017 E. 2.2, je m.w.H.; BGE 118 V 293 E. 2c; Urteil des Verwaltungsgerichts Bern 200 17 45 UV vom 24. Mai 2017 E. 2.3).

E. 4.4

Der für die schweizerische Gerichtspraxis im vorliegenden Zeitraum (2009-2023) massgebenden "internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten, German Modification (ICD- 10-GM)" lässt sich zur akuten Belastungsreaktion (F43.0), zur posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1) und zur Anpassungsstörung (F43.2) Folgendes entnehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_554/2009 vom 18. August 2009 E. 6; <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/nomenklaturen/medkk/instrumente-medizinische-kodierung.html>> i.V.m.

<<https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/html/gm2023/block-f40-f48.htm>>, besucht am 30. Juni 2023): F43.0 Akute Belastungsreaktion Eine vorübergehende Störung, die sich bei einem psychisch nicht manifest gestörten Menschen als Reaktion auf eine aussergewöhnliche physische oder psychische Belastung entwickelt, und die im Allgemeinen innerhalb von Stunden oder Tagen abklingt. Die individuelle Vulnerabilität und die zur Verfügung stehenden Bewältigungsmechanismen (Coping-Strategien) spielen bei Auftreten und Schweregrad der akuten Belastungsreaktionen eine Rolle. Die Symptomatik zeigt typischerweise ein gemischtes und wechselndes Bild, beginnend mit einer Art von "Betäubung", mit einer gewissen Bewusstseinseingengung und eingeschränkter Aufmerksamkeit, einer Unfähigkeit, Reize zu verarbeiten und Desorientiertheit [...]. Vegetative Zeichen panischer Angst wie Tachykardie, Schwitzen und Erröten treten zumeist auf. Die Symptome erscheinen im Allgemeinen innerhalb von Minuten nach dem belastenden Ereignis und gehen innerhalb von zwei oder drei Tagen, oft innerhalb von Stunden zurück. Teilweise oder vollständige Amnesie (siehe F44.0) bezüglich dieser Episode kann vorkommen. Wenn die Symptome andauern, sollte eine Änderung der Diagnose in Erwägung gezogen werden. F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung Diese entsteht als eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmass, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Prädisponierende Faktoren wie bestimmte, z.B. zwanghafte

Seite 20/35 oder asthenische Persönlichkeitszüge oder neurotische Krankheiten in der Vorgesichte können die Schwelle für die Entwicklung dieses Syndroms senken und seinen Verlauf erschweren, aber die letztgenannten Faktoren sind weder notwendig noch ausreichend, um das Auftreten der Störung zu erklären. Typische Merkmale sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallen, Flashbacks), Träumen oder Albträumen, die vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit auftreten. Ferner finden sich Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen, Teilnahmslosigkeit der Umgebung

gegenüber, Freudlosigkeit sowie Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen könnten. Meist tritt ein Zustand von vegetativer Übererregtheit mit Vigilanzsteigerung, einer übermässigen Schreckhaftigkeit und Schlafstörung auf. Angst und Depression sind häufig mit den genannten Symptomen und Merkmalen assoziiert und Suizidgedanken sind nicht selten. Der Beginn folgt dem Trauma mit einer Latenz, die wenige Wochen bis Monate dauern kann. Der Verlauf ist wechselhaft, in der Mehrzahl der Fälle kann jedoch eine Heilung erwartet werden. In wenigen Fällen nimmt die Störung über viele Jahre einen chronischen Verlauf und geht dann in eine andauernde Persönlichkeitsänderung (F62.0) über. F43.2

Anpassungsstörungen Hierbei handelt es sich um Zustände von subjektiver Bedrängnis und emotionaler Beeinträchtigung, die im Allgemeinen soziale Funktionen und Leistungen behindern und während des Anpassungsprozesses nach einer entscheidenden Lebensveränderung oder nach belastenden Lebensereignissen auftreten. Die Belastung kann das soziale Netz des Betroffenen beschädigt haben (wie bei einem Trauerfall oder Trennungserlebnissen) oder das weitere Umfeld sozialer Unterstützung oder soziale Werte (wie bei Emigration oder nach Flucht). Sie kann auch in einem grösseren Entwicklungsschritt oder einer Krise bestehen (wie Schulbesuch, Elternschaft, Misserfolg, Erreichen eines ersehnten Zieles und Ruhestand). Die individuelle Prädisposition oder Vulnerabilität spielt bei dem möglichen Auftreten und bei der Form der Anpassungsstörung eine bedeutsame Rolle; es ist aber dennoch davon auszugehen, dass das Krankheitsbild ohne die Belastung nicht entstanden wäre. Die Anzeichen sind unterschiedlich und umfassen depressive Stimmung, Angst oder Sorge (oder eine Mischung von diesen). Ausserdem kann ein Gefühl bestehen, mit den alltäglichen Gegebenheiten nicht zurechtzukommen, diese nicht vorausplanen oder fortsetzen zu können. Störungen des Sozialverhaltens können insbesondere bei Jugendlichen ein zusätzliches Symptom sein. Hervorstechendes Merkmal kann eine kurze oder längere depressive Reaktion oder eine Störung anderer Gefühle und des Sozialverhaltens sein. Daneben findet sich in der Klassifikation die "sonstige Reaktionen auf schwere Belastung" (F43.8), welche ohne weitere Beschreibung aufgeführt ist. Eine "mittelgradige depressive Episode" (F32.1) liegt dann vor, wenn vier oder mehr der Symptome einer depressiven Episode vorliegen und die betroffene Patientin oder der betroffene Patient meist grosse Schwierigkeiten hat, alltägliche Aktivitäten fortzusetzen.

E. 4.4.1

Die diagnostischen Kriterien einer akuten Belastungsreaktion (F43.0) lauten wie folgt (vgl. Dilling/Freyberger [Hrsg.], Taschenführer zur ICD-Klassifikation psychischer Störungen, 8. A. 2016, S. 172 f.): A. Erleben einer aussergewöhnlichen psychischen oder physischen Belastung. B. Der aussergewöhnlichen Belastung folgt unmittelbar der Beginn der Symptome (innerhalb einer Stunde). C. Es gibt zwei Symptomgruppen. Die akute Belastungsreaktion wird unterteilt in:

Seite 21/35 F43.00 leicht nur Symptome aus Gruppe 1 F43.01 mittelgradig Symptome aus Gruppe 1 und zwei Symptome aus Gruppe 2 F43.02 schwer Symptome aus Gruppe 1 und vier Symptome aus Gruppe 2 oder dissoziativer Stupor (F44.2) 1. Die Kriterien B, C und D der generalisierten Angststörung (F41.1) 2. a. Rückzug von erwarteten sozialen Interaktionen b. Einengung der Aufmerksamkeit c. offensichtliche Desorientierung d. Ärger oder verbale Aggression e. Verzweiflung oder Hoffnungslosigkeit f. unangemessene oder sinnlose Überaktivität g. unkontrollierbare und aussergewöhnliche Trauer (zu beurteilen

nach den jeweiligen kulturellen Normen) D. Wenn die Belastung vorübergehend ist oder gemildert werden kann, beginnen die Symptome nach spätestens acht Stunden abzuklingen. Hält die Belastung an, beginnen die Symptome nach spätestens 48 Stunden nachzulassen. E. Ausschlussvorbehalt: Derzeit liegt keine andere psychische oder Verhaltensstörung der ICD-10 vor (ausser F41.1 generalisierte Angststörung und F60 Persönlichkeitsstörungen). Das Ende einer Krankheitsperiode einer anderen psychischen oder Verhaltensstörung muss mehr als drei Monate zurückliegen.

E. 4.4.2

Eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) wird nach folgenden diagnostischen Kriterien bestimmt (vgl. Dilling/Freyberger [Hrsg.], a.a.O., S. 174 f.; act. 48/51): A. Die betroffene Person war einem kurz- oder langhaltenden Ereignis oder Geschehen von aussergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmass ausgesetzt, das bei nahezu jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde. B. Anhaltende Erinnerungen oder Wiedererleben der Belastung durch aufdringliche Nachhallerinnerungen, lebendige Erinnerungen, sich wiederholende Träume oder durch innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen. C. Umstände, die der Belastung ähneln oder mit ihr im Zusammenhang stehen, werden tatsächlich oder möglichst vermieden. Dieses Verhalten bestand nicht vor dem belastenden Erlebnis. D. Entweder 1. oder 2. 1. Teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einige wichtige Aspekte der Belastung zu erinnern. 2. Anhaltende Symptome einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung (nicht vorhanden vor der Belastung) mit zwei oder mehr der folgenden Merkmale: a. Ein- und Durchschlafstörungen b. Reizbarkeit oder Wutausbrüche c. Konzentrationsschwierigkeiten d. Hypervigilanz e. erhöhte Schreckhaftigkeit

Seite 22/35 E. Die Kriterien B, C und D treten innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis oder nach Ende einer Belastungsperiode auf (aus bestimmten Gründen, z.B. wissenschaftliche Untersuchungen, kann ein späterer Beginn berücksichtigt werden; dies sollte aber gesondert angegeben werden).

E. 4.4.3

Anpassungsstörungen (F43.2) werden nach diesen diagnostischen Kriterien beurteilt (vgl. Dilling/Freyberger [Hrsg.], a.a.O., S. 176-178): A. Identifizierbare psychosoziale Belastung, von einem nicht aussergewöhnlichen oder katastrophalen Ausmass; Beginn der Symptome innerhalb eines Monats. B. Symptome und Verhaltensstörungen (ausser Wahngedanken und Halluzinationen) wie sie bei Störungen des Kapitels F3 (affektive Störungen) und des Kapitels F4 (neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen) und bei den Störungen des Sozialverhaltens (F91) vorkommen. Die Kriterien einer einzelnen Störung werden aber nicht erfüllt. Die Symptome können in Art und Schwere variieren. Das vorherrschende Erscheinungsbild der Symptome sollte mit der fünften Stelle weiter differenziert werden: F43.20 kurze depressive Reaktion Ein vorübergehender leichter depressiver Zustand, der nicht länger als einen Monat andauert. F43.21 längere depressive Reaktion Ein leichter depressiver Zustand als Reaktion auf eine länger anhaltende Belastungssituation, der zwei Jahre aber nicht überschreitet. F43.22 Angst und depressive Reaktion gemischt [...] F43.23 mit vorwiegender Störung von anderen Gefühlen [...] F43.24 mit vorwiegender Störung des Sozialverhaltens [...] F43.25 mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten [...] F43.28 mit sonstigen näher bezeichneten vorherrschenden Symptomen F43.29 nicht näher bezeichnete Anpassungsstörung C. Die

Symptome dauern nicht länger als sechs Monate nach Ende der Belastung oder ihrer Folgen an, ausser bei der längeren depressiven Reaktion (F43.21). Bis zu einer Dauer von sechs Monaten kann die Diagnose einer Anpassungsstörung gestellt werden. Unabhängig von der Erfüllung dieses Zeitkriteriums kann stets eine vorläufige Diagnose gestellt werden. 5. Das Kantonsgericht kam in seinem Entscheid hinsichtlich der physischen Beschwerden der Klägerin (Brandverletzungen) zum Schluss, zwischen dem Unfallereignis und den Beschwerden bestehe zwar ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang (act. 81 E. 4.4, 4.7, 5.3 und 6), doch vermöchten diese Bagatellverletzungen keinen Genugtuungsanspruch zu begründen. Gemäss dem Bericht von Dr. med. F. _____, Assistenzärztin am _____, seien bei der Klägerin Verbrennungen der Grade I-IIa diagnostiziert worden (act. 1/8). Bei Verbrennungen des Grades I handle es sich um oberflächliche Schädigungen mit Rötung und Schmerzen. Es finde keine Blasenbildung statt; die Heilung erfolge spontan und ohne

Seite 23/35 Narbenbildung. Bei Verbrennungen des Grades IIa sei der Wundgrund unter den Blasen noch vital und es bestehe – zumeist innerhalb von zwei Wochen – eine spontane Heilungstendenz. Typischerweise bestehe ein weitgehend normales Schmerz- und Berührungsempfinden im verbrannten Areal. Die Verbrennungen seien im _____ ambulant behandelt worden und komplikationslos verheilt (act. 1/9). Die Pigmentverschiebungen an der rechten Hand, die im Bericht von Dr. med. Q. _____ vom 15. März 2016 beschrieben worden seien, seien diesem nicht störend aufgefallen (act. 1/27 S. 14). Auch auf den in der Replik eingefügten Fotos des linken Beins und der rechten Hand der Klägerin (vgl. act. 48 Rz 24) seien keine Brandnarben ersichtlich, sondern vielmehr leichte Pigmentverschiebungen, wie sie auch bei gesunden Personen vorkommen könnten. Dass es sich dabei – wie von der Klägerin behauptet (act. 48 Rz 23) – um schwerwiegendere Verbrennungen mindestens des Grades IIb handeln solle, habe die Klägerin nicht substantiiert behauptet und ergebe sich auch nicht aus den eingereichten Arztberichten und medizinischen Gutachten. Die Klägerin habe auch nicht nachgewiesen, dass sie unter starken Schmerzen gelitten habe (vgl. act. 48 Rz 93). Insbesondere würden dazu Feststellungen in Arztberichten des nachbetreuenden Hausarztes fehlen. Bei den von der Klägerin erlittenen Verbrennungen handle es sich somit um leichtere Verbrennungen; weder die Brandverletzungen noch die daraus allenfalls entstandenen Pigmentverschiebungen seien daher als erhebliche immaterielle Unbill anzusehen. Mithin habe die Klägerin gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Genugtuung aufgrund einer "physischen immateriellen Unbill" (act. 81 E. 3.4 und 6.4). 5.1 Diese vorinstanzlichen Ausführungen werden – soweit sie die Verbrennungen der Grade I-IIa betreffen – von den Parteien im Grundsatz nicht beanstandet (act. 82 Rz 52 f.; act. 84 Rz 74 und 84). Unter diesen Umständen ist fraglich, ob hinsichtlich der physischen Beschwerden auf die Berufung der Klägerin überhaupt einzutreten ist. Diese Frage kann vorliegend allerdings offenbleiben, da diesbezüglich die Berufung – selbst wenn darauf eingetreten würde – aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen wäre. Die Klägerin stört sich an der Auffassung der Vorinstanz, wonach sie nicht genügend substantiiert dargelegt habe, dass es sich bei den Verbrennungen der Klägerin um solche des Grades IIb handle. Es stelle sich die Frage, was die Klägerin – nebst den aktuellen Fotos der unfallbedingten Narben sowie dem Antrag, es sei ein diesbezügliches [medizinisches] Gutachten einzuholen (vgl. act. 48 Rz 24) – zusätzlich ins Verfahren hätte einbringen können. Auf den mit der Replik eingereichten Fotos seien offensichtlich Narben zu sehen, weshalb Verbrennungen des Grades IIb vorlägen (vgl. act. 48 Rz 23). Indem die Vorinstanz trotz "substantiiert

dargelegter Beweise" und somit unbegründet angenommen habe, dass die Verbrennungen bloss Pigmentverschiebungen und keine Narben zur Folge gehabt hätten und es sich daher bei den Verbrennungen lediglich um eine Bagatelle handle, könne sie sich dem Vorwurf der willkürlichen Beweiswürdigung, der ungenügenden Sachverhaltsabklärung sowie der ungenügenden Urteilsbegründung nicht entziehen. Um ihre Ansicht allenfalls stützen zu können, hätte die Vorinstanz zumindest das von der Klägerin mehrmals geforderte medizinische Gutachten einholen müssen (act. 82 Rz 22-25). 5.2 Vorab ist der Klägerin insofern zuzustimmen, als sie vor der Vorinstanz hinreichend substantiiert behauptet hat, sie weise am linken Bein und an der rechten Hand nach wie vor Verbrennungsstellen bzw. Narben auf (act. 48 Rz 24). Die von Dr. med. F. _____ und Dr. med. H. _____ gestellte Diagnose, wonach die rechte Hand und das linke Bein Verbrennungen

Seite 24/35 der Grade I-IIa aufwiesen (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 2.1 und 3.1), vermag sie damit allerdings nicht umzustossen. Es trifft zwar zu, dass bei Verbrennungen des 2. Grades (= Blasenbildung mit rot-weißem Grund unter Betroffenheit der Epidermis und Dermis) zwischen Verbrennungen mit vollständiger Heilung (= Grad IIa) und Verbrennungen mit Narbenbildung (= Grad IIb, bei tiefer Dermisbeteiligung) unterschieden wird (vgl. <[https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrennung_\(Medizin\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrennung_(Medizin))>, besucht am 30. Juni 2023), doch können auch bei Verbrennungen vom Grad IIa leichte Farbveränderungen bestehen bleiben (vgl. <<https://www.bepanthen.de/haut/verbrennung-zweiten-grades>>, besucht am 30. Juni 2023). Anhand der eingereichten Fotos lässt sich nicht zweifelsfrei sagen, ob die rechte Hand und das linke Bein der Klägerin effektiv Narben oder lediglich Pigmentverschiebungen bzw. Farbveränderungen aufweisen (vgl. act. 48 Rz 24). Solches lässt sich – wie dargelegt (vgl. vorne E. 3.2) – auch nicht mehr mit einem medizinischen Gutachten klären, weshalb anhand der gesicherten Diagnose von Dr. med. F. _____ und Dr. med. H. _____ davon auszugehen ist, dass nur Verbrennungen des Grades IIa vorliegen. 5.3 Im Übrigen ist vorliegend für die Frage einer Genugtuungszahlung nicht allein entscheidend, ob Verbrennungen des Grades IIa oder des Grades IIb bestehen. Vielmehr stellt sich primär die Frage, bis zu welcher Schwere der Verletzung von einer genugtuungsausschliessenden Bagatelle auszugehen ist. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass nicht die Körperverletzung als solche, sondern die daraus entstandene immaterielle Unbill mit einer Genugtuung ausgeglichen wird (vgl. Koller, a.a.O., N 294). Eine geringfügige Beeinträchtigung, die nicht zu einem eigentlichen Schmerz führt, stellt keine immaterielle Unbill dar (vgl. Kessler, a.a.O., Art. 47 OR N 13). Auch dauerhaft verbleibende kleinere Narben, welche normalerweise von der Kleidung verdeckt werden, sind nicht genugtuungswürdig (vgl. Gurzeler, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, 2005, S. 210). Selbst wenn die Klägerin somit Verbrennungen des Grades IIb erlitten hätte, wären diese – mangels hinreichender Schwere (vgl. vorne E. 4.1 f.) – immer noch als Bagatellverletzungen zu qualifizieren. Sie stellen nicht gravierende, sondern eher geringfügige Beeinträchtigungen dar, für welche keine Genugtuung zugesprochen werden kann. Dass die Klägerin diesbezüglich keine erheblichen Schmerzen nachgewiesen hat, stellt sie in der Berufung nicht in Abrede. Sodann führten anerkanntermassen nicht die physischen, sondern die psychischen Beschwerden zur Arbeitsunfähigkeit der Klägerin (vgl. act. 48 Rz 25). Ausserdem versäumte es die Klägerin, im Zusammenhang mit den physischen Beschwerden – im Unterschied zu den psychischen Beschwerden (vgl. hinten E. 6.4.1) – hinreichende Behauptungen bezüglich einer immateriellen Unbill aufzustellen (vgl. act. 48 Rz 93 i.V.m. act. 1 Rz 67 f. und 70). Dass die Vorinstanz eine Genugtuung im Zusammenhang mit den physischen Beschwerden der Klägerin abwies, ist mit hin nicht zu

beanstanden. 6. Hinsichtlich der psychischen Beschwerden der Klägerin kam das Kantonsgericht gestützt auf die "medizinischen Akten" zum Schluss, dass die Klägerin nach dem Unfall vom 11. Dezember 2009 nachweislich an solchen Beschwerden gelitten habe und dagegen bei verschiedenen Therapeuten in Behandlung gewesen sei. Sie sei immer noch (teilweise) arbeitsunfähig. Diese Beschwerden seien natürlich kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der adäquaten Kausalität sei auch im Haftpflichtrecht die Schwere des Unfallereignisses "in Betracht zu ziehen". Das Kriterium A einer posttraumatischen Belastungsstörung gemäss ICD-10 [d.h. ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer

Seite 25/35 rer Dauer, mit aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentypischem Ausmass, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde; vgl. vorne E. 4.4.2] sei vorliegend nicht erfüllt. Vergewärtige man sich die Kriterien der Adäquanz und führe man sich die Explosion beim Abfüllen des _____-Fleckensprays am 11. Dezember 2009 sowie die dabei erlittenen Verbrennungen vor Augen, könnten diese Ursachen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht als an sich geeignet angesehen werden, eine posttraumatische Belastungsstörung oder damit vergleichbare psychische Beschwerden auszulösen. Auch könnten die nach dem Juni 2011 bestehenden psychischen Beeinträchtigungen wegen zu grosser tatsächlicher und zeitlicher Distanz nicht mehr in adäquat kausaler Weise dem Unfallereignis vom 11. Dezember 2009 zugerechnet werden (vgl. act. 81 E. 3.5, 4.5-4.7 und 5.4). 6.1 Nach Auffassung der Klägerin hätte die Vorinstanz nebst dem natürlichen auch den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 11. Dezember 2009 und ihren psychischen Beschwerden bejahen müssen (act. 82 Rz 38-51). Demgegenüber moniert die Beklagte in der Berufungsantwort, die Vorinstanz hätte bereits die natürliche Kausalität verneinen müssen, habe doch die Klägerin nach dem Unfall nicht an einer posttraumatischen Belastungsstörung gelitten, weil das Kriterium A nicht erfüllt gewesen sei. Ausserdem sei die Klägerin ab Juli 2010 wiederum vollzeitlich arbeitstätig und die Behandlung beim Therapie-Team I. _____ im Juni 2011 abgeschlossen gewesen; die psychischen Beschwerden seien geheilt gewesen (vgl. das Schreiben der Psychologin K. _____ vom 12. Juni 2011; act. 1/20). Sämtliche von der Klägerin nachträglich beklagten Beschwerden liessen sich auf unfallfremde Ereignisse – insbesondere auf die Änderungskündigung und die Observation, aber auch auf die Rückenprobleme der Klägerin – zurückführen (act. 84 Rz 27 und 72-81). Im Übrigen habe die Vorinstanz den adäquaten Kausalzusammenhang zu Recht verneint (act. 84 Rz 29-70). 6.2 Den an sich zulässigen Ausführungen der Beklagten (vgl. vorne E. 2.2) kann nicht gefolgt werden. Vielmehr bejahte die Vorinstanz den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 11. Dezember 2009 und den psychischen Beschwerden der Klägerin zu Recht, wobei dies sowohl für die Periode ab Dezember 2009 (nach dem Unfall) bis Juni 2011 wie auch für die Periode ab dem 11. November 2011 (nach der Änderungskündigung und der von der L. _____ veranlassten Observation) gilt. 6.2.1 Das Kriterium A einer posttraumatischen Belastungsstörung gemäss ICD-10 besteht in einem belastenden Ereignis oder einer Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit aussergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentypischem Ausmass, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde (wie z.B. durch Naturereignisse oder von Menschen verursachte Katastrophen, Kampfhandlungen, schwere Unfälle oder wenn man Zeuge des gewaltsamen Todes anderer oder selbst Opfer von Folterung, Terrorismus, Vergewaltigung oder anderen Verbrechen geworden ist; vgl. dazu vorne E. 4.4 sowie Dilling/Mombour/Schmidt [Hrsg.],

Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V, Klinisch-diagnostische Leitlinien, 10. A. 2015, S. 207). Dieses Kriterium, welches entgegen der Auffassung der Klägerin bzw. ihres Psychotherapeuten N._____ (vgl. act. 48 Rz 30; vorne Sachverhalt Ziff. 3.18) für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung zwingend ist, ist – wie die Beklagte und die Vorinstanz (act. 81 E. 5.4) zu Recht festhalten – vorliegend nicht erfüllt (s. auch das neue, am 1. Januar 2022 auf internationaler Ebene [jedoch noch nicht auf nationaler Ebene] in Kraft getretene Klassifikationssystem ICD-11, worin – trotz ursprünglich anderer Intention der Weltge-

Seite 26/35 sundheitsorganisation [vgl. Landolt/Gysi, Schockschadenhaftung im Strassenverkehr aus psychiatrischer und juristischer Sicht, in: Schaffhauser {Hrsg.}, Sonderdruck aus Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2014, 2014, S. 5 f.] – am Kriterium eines "extrem bedrohlichen oder entsetzlichen Ereignisses oder einer Reihe von Ereignissen" festgehalten wird; <<https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http%3a%2f%2fid.who.int%2fid%2fentity%2f2070699808>> und <https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html;jsessionid=194FFEA3D44E59267B2D8042049931E7.intranet252> [Entwurf der Übersetzung in die deutsche Sprache]; beide besucht am 30. Juni 2023). Aus dieser Erkenntnis darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin an keinen psychischen Beschwerden litt, lassen sich diese doch – wie selbst der von der Beklagten beigezogene Gutachter Dr. med. R._____ bestätigt (act. 9/1 Rz B.21 S. 13 sowie S. 27) – unter der Diagnose einer Anpassungsstörung (F43.2) einordnen (vgl. auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Posttraumatische_Belastungsst%C3%B6rung>, besucht am 30. Juni 2023: "Die Diagnose soll nach aktuellem Stand des Klassifikationssystems ICD-10 nur dann gestellt werden, wenn alle für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung erforderlichen Symptome vorliegen [...], zusätzlich ein traumatisches Ereignis in der Biografie des Patienten berichtet wird und dieses Ereignis auch dem im ICD-10 geforderten Schweregrad entspricht. Liegen die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht vollständig vor oder wird in der Biografie kein traumatisches Ereignis mit dem geforderten Schweregrad berichtet, ist für die Erkrankung der Diagnoseschlüssel einer Anpassungsstörung [F43.2] zu vergeben"; s. auch Landolt/Gysi, a.a.O., S. 6). Im Weiteren ist zu beachten, dass entgegen den Ausführungen von Dr. med. R._____ (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 3.15) eine akute Belastungsreaktion (F43.0) nicht nur bei aussergewöhnlichen, katastrophalen Ereignissen, sondern bereits nach dem Erleben einer aussergewöhnlichen psychischen oder physischen Belastung diagnostiziert werden kann (vgl. vorne E. 4.4.1). Eine solche Reaktion ist vorliegend aber nicht erkennbar, da sich die Symptome bei der Klägerin nicht innerhalb von Minuten nach dem Unfall einstellten und in der Folge auch nicht innerhalb von zwei oder drei Tagen nachliessen (vgl. vorne E. 4.4). Demgegenüber lässt sich das Krankheitsbild der Klägerin ohne Weiteres mit der Diagnose einer Anpassungsstörung (F43.2) vereinbaren, die von Dezember 2009 bis Juni 2011 (und damit über sechs Monate, aber nicht länger als zwei Jahre) andauerte (vgl. hinten E. 6.3 und 6.4.2) und mit einer längeren depressiven Episode (F43.21) verbunden war (vgl. vorne E. 4.4 und 4.4.3). 6.2.2 Entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 84 Rz 77-81) sind auch die bei der Klägerin ab dem 11. November 2011 aufgetretenen psychischen Beschwerden natürlich kausal auf den Unfall vom 11. Dezember 2009 zurückzuführen. Die Beklagte bringt zwar vor, die Klägerin sei im Juni 2011 "vollständig geheilt" gewesen (act. 84 Rz 22; act. 55 Rz 57; act. 9 Rz 42), vermag dies allerdings nicht

zu beweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_558/2020 vom 18. Mai 2021 E. 7.2). Der Beklagten ist zwar insoweit zuzustimmen, als gemäss dem Schreiben vom 12. Juni 2011 der Psychologin K._____ der "Psychotherapie-Auftrag im direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall" im Juni 2011 abgeschlossen war. Dies darf aber nicht mit einer "vollständigen Heilung" gleichgesetzt werden, wurde doch die Psychotherapie – wenn auch nur noch sporadisch und mit einem supportivem Charakter – zur Verhinderung von Rückfällen (= Rezidive) fortgeführt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 3.4). Ebenso wenig kann allein aus der Arbeitstätigkeit der Klägerin auf eine vollständige Heilung geschlossen werden.

Seite 27/35 Vielmehr ist aufgrund der ärztlichen Berichte und Gutachten davon auszugehen, dass die Klägerin nach der Änderungskündigung vom 9. November 2011 einen Rückfall im Zusammenhang mit der infolge des Unfalls vom 11. Dezember 2009 entwickelten Anpassungsstörung erlitt (vgl. die Berichte von Dr. med. P._____ [Retraumatisierung bzw. Aufflackern bzw. Reaktivierung] und von Dr. med. Q._____ [unfallbezogene psychotraumatologische Symptomatik "moduliert mit"; vorne Sachverhalt Ziff. 3.10 und 3.12]; s. auch die Stellungnahme von Dr. med. R._____, wonach mit möglichen Rezidiven gerechnet werden müsse [act. 9/1 Rz B.13 S. 10 und Rz B.20 S. 12 f. sowie act. 9 Rz 141], wobei nicht von einer unfallfremden Erkrankung auszugehen ist). Ausserdem verstärkten sich die erneut beklagten Beschwerden, nachdem die Klägerin von der L._____ mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 über die vom 30. Mai bis 15. September 2012 durchgeführte Observation informiert worden war (vgl. den Bericht von Dr. med. P._____, wonach die Kläger die Entlassung der Klägerin als sehr ungerecht und kränkend empfunden und die von der L._____ veranlasste Observation als regelrechten Verrat erlebt habe [act. 1/26 S. 2], und den Bericht von Dr. med. Q._____, wonach die Klägerin beim Ansprechen der Themen Kündigung und Observation eine deutlich stärkere psychomotorische Unruhe und Beteiligung gezeigt habe, während sie im Zusammenhang mit dem Unfall zwar ebenfalls eine deutliche affektive Beteiligung gezeigt habe, die jedoch geringer gewesen sei als bei der Kündigung und der Observation [act. 1/27 S. 12 und 16; vgl. auch act. 48/53 S. 1 und act. 48/55 S. 3]). 6.2.3 Damit ist der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 11. Dezember 2009 und den psychischen Beschwerden der Klägerin sowohl ab dem Dezember 2009 (bis im Juni 2011) wie auch ab dem 11. November 2011 erstellt (vgl. auch Meyer, Solidarität bei zeitlich auseinanderliegenden Ereignissen mit Fokus auf Personenschäden, HAVE 2023 S. 3 ff., 5 f. und 9). 6.3 Die Bejahung der natürlichen Kausalität führt entgegen der Ansicht der Klägerin (act. 82 Rz 39) aber nicht ohne Weiteres auch zu einer Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs. Dieser stellt vielmehr eine eigenständige Voraussetzung für eine Haftung dar. Der Klägerin ist jedoch insoweit zu folgen, als der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 11. Dezember 2009 und den ab diesem Zeitpunkt bis Juni 2011 bei der Klägerin vorhandenen psychischen Beschwerden gegeben ist: Die Klägerin erlitt zwar keinen katastrophalen Unfall und nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung scheint eher fraglich, dass ein Mensch wegen eines solchen Unfalls an den bei der Klägerin diagnostizierten psychischen Beschwerden leidet. Doch kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der adäquate Kausalzusammenhang nicht damit verneint werden, dass ein Mensch erfahrungsgemäss in der Lage ist, einen harmlosen Unfall psychisch zu verkraften, und dass singuläre psychische Labilität zum spezifischen Lebensrisiko des Verunfallten gezählt werden sollte, das er in einer solchen Bagatellsituation selbst zu tragen hat. Auch ein Bagatellunfall kann geeignet

sein, psychische Probleme auszulösen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.402/2006 vom 27. Februar 2007 E. 4.2). Die adäquate Kausalität ist zwar nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und nicht – wie die natürliche Kausalität – in Würdigung der ärztlichen Befunde. Dennoch untermauern die diagnostischen Überlegungen von Dr. med. P. _____ in seinem Bericht vom 30. April 2013 die adäquate Kausalität: "Als auslösendes Moment gilt der Unfall vom 11.12.2009. Die Art des Unfall-Erlebens und die sich danach einstellende Symptomkonstellation sind sehr typisch [...]"

Seite 28/35 (act. 1/26 S. 4). Dass der Unfallhergang nicht "zwingend ein Ereignis [ist], das bei vielen Menschen eine starke Reaktion auslösen würde" (so Dr. med. Q. _____ in seinem Bericht vom 15. März 2016 [act. 1/27 S. 15 f.; Hervorhebung hinzugefügt]), oder das Unfallereignis "nicht zwingend geeignet gewesen ist, dass sich eine posttraumatische Belastungsstörung entwickeln kann" (so Dr. med. R. _____ in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 14. Mai 2017 [act. 9/1; Hervorhebung hinzugefügt]), vermag daran nichts zu ändern. Die adäquate Kausalität setzt nicht voraus, dass der eingetretene Erfolg bei der betreffenden Ursache "zwingend" eintritt. Der Erfolgseintritt darf aber nicht höchst unwahrscheinlich sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.125/2003 vom 31. Oktober 2003 E. 4.4: "hautement improbable"), was vorliegend nicht der Fall ist. Mithin ist – wie bereits erwähnt – der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der unmittelbar darauf eingetretenen psychischen Beschwerden der Klägerin (zumindest der Anpassungsstörung sowie der depressiven Episode; vgl. vorne E. 6.2.1) gegeben. Wie die Beklagte allerdings zu Recht vorbringt, war die psychiatrische Behandlung bzw. Therapie "im direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall" im Juni 2011 abgeschlossen, nachdem sich der psychische Zustand der Klägerin bis dahin stabilisiert hatte (vgl. act. 1/20). Demzufolge können die ab dem 11. November 2011 infolge der Änderungskündigung bzw. Kündigung und der Observation (in natürlicher Kausalität zum Unfall) aufgetretenen psychischen Beschwerden der Klägerin nicht mehr als adäquat kausal zum Unfall angesehen werden. 6.3.1 Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz ist – wie bereits dargelegt – eine Begrenzung der Haftung, bedarf doch der naturwissenschaftliche Ursachenbegriff der natürlichen Kausalität einer Einschränkung, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein (vgl. vorne E. 4.2.2). Waren wie vorliegend die psychischen Beschwerden im Zusammenhang mit dem Unfall behandelt und per Juni 2011 behoben – wenn auch nicht "vollständig geheilt" – worden, kann ein späterer Rückfall infolge unfallfremder Ursachen dem ursprünglichen Unfallverursacher mangels Adäquanz nicht mehr zugerechnet werden. Es würde zu einer ausufernden Haftung führen, wenn die Beklagte weiterhin immer dann (mit-)haften würde, wenn sich der psychische Zustand der Klägerin wegen irgendeiner Drittursache verschlechtert. Derselbe Schluss drängt sich auch unter Berücksichtigung der sog. "retrospektiven Prognose" auf, wonach ausgehend von den tatsächlich noch bestehenden (gesundheitlichen) Auswirkungen rückblickend zu entscheiden ist, ob und inwiefern der Unfall noch als deren wesentliche Ursache zu betrachten ist (vgl. BGE 96 II 392 E. 2; Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK2 17 2 / ZK2 17 3 vom 23. Dezember 2020 E. 9.3; Brehm, Berner Kommentar, 5. A. 2021, Art. 41 OR N 122b), was vorliegend infolge der abgeschlossenen Therapie zu verneinen ist. Hinzu kommt, dass der Unfall an sich das Risiko für die geltend gemachten weiteren Beschwerden ab dem 11. November 2011 nicht erhöhte (vgl. Schwenger/Fountoulakis, a.a.O., N 19.03; Brehm, a.a.O., Art. 41 OR N 148a mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6S.155/2003 vom 19. August 2003 E. 3.3.2). Entgegen der Auffassung der Klägerin waren nämlich weder die Änderungskündigung vom 9. November 2011 bzw. die Kündigung vom 5. Mai 2012 noch

die Observation vom 30. Mai bis 15. September 2012 wegen des Unfalls erfolgt. Hierzu führte die Vorinstanz Folgendes aus: 6.3.1.1 Zwischen den Parteien sei umstritten, ob das Arbeitsverhältnis aufgrund anhaltender, unfallbedingter Beschwerden der Klägerin aufgelöst worden sei und die nach der Kündigung entstandenen psychischen Beschwerden der Klägerin noch adäquat kausal auf den Unfall vom

E. 7

A. 2020, Art. 47 OR N 16). Der Begriff der Körperverletzung gemäss Art. 47 Abs. 1 OR umfasst sowohl physische als auch psychische Beeinträchtigungen. Die Körperverletzung muss grundsätzlich mit erheblichen körperlichen oder seelischen Schmerzen verbunden sein oder eine dauerhafte Gesundheitsschädigung verursacht haben; zu den Umständen, die je nach Fall die Anwendung von Art. 47 Abs. 1 OR rechtfertigen können, gehören eine lange Zeit des Leidens und der Arbeitsunfähigkeit sowie erhebliche psychische Beeinträchtigungen (vgl. BGE 141 III 97 E. 11.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_181/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 3; 4A_463/2008 vom 20. April 2010 E. 5.1).

Seite 17/35

E. 11

Dezember 2009 zurückzuführen seien oder nicht. Das Mitarbeitergespräch vom 28. Ok-

Seite 29/35 tober 2010 habe ergeben, dass die Klägerin die Erwartungen an ihre Arbeitsleistungen erfülle, die Leistungen aber noch verbessert werden könnten; im zwischenmenschlichen Verhalten bestehe Verbesserungspotential (act. 1/18). Die am 26. Oktober 2011 – d.h. ein Jahr später – erfolgte Beurteilung sei weniger zufriedenstellend verlaufen. Der Vorgesetzte habe festgehalten, dass die Klägerin als Maschinistin eindeutig überfordert und nicht qualifiziert genug sei. Sie solle als gute Mitarbeiterin in den Stundenlohn wechseln (act. 1/21). Aus den eingereichten Protokollen der Mitarbeiterqualifikation ergäben sich – so die Vorinstanz weiter – keinerlei Anhaltspunkte, dass die schlechte Arbeitsleistung der Klägerin auf das Unfallereignis vom 11. Dezember 2009 bzw. auf die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin zurückzuführen sei. Vielmehr sei aufgrund interner Umstrukturierungen bei der Beklagten die Verantwortung für die Maschinisten grösser geworden. Diesen Anforderungen sei die Klägerin – insbesondere auch aufgrund mangelnder Deutsch-Kenntnisse – nicht gerecht geworden. Dass die krankheitsbedingte Abwesenheit seit dem 11. November 2011 als zusätzliche Begründung in der definitiven Kündigung vom 15. Mai 2012 aufgeführt worden sei (act. 1/33), vermöge daran nichts zu ändern. Mithin sei die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht auf das Unfallereignis vom 11. Dezember 2009 bzw. die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin zurückzuführen. Sodann sei auch die Observation nicht aufgrund des Unfalls an sich, sondern vielmehr wegen des Verdachts eines von der Klägerin begangenen Leistungs Betrugs durchgeführt worden. Mit ihrem Verhalten habe die Klägerin eine selbständige Ursache für die Observation und die daraus entstandenen psychischen Beschwerden gesetzt (vgl. act. 81 E. 5.5.1 f.). 6.3.1.2 Demgegenüber bringt die Klägerin in der Berufung vor, die Vorinstanz komme ohne (nachvollziehbare) Begründung zum Schluss, dass den Protokollen der Mitarbeiterqualifikationen der vorangehenden Jahren keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen seien, welche darauf hindeuten würden, dass die schlechten Arbeitsleistungen der Klägerin unfallbedingt seien. Dabei verkenne sie, dass die Klägerin bis vor dem Unfall stets sehr zufriedenstellende Arbeit geleistet habe. Ausserdem gelte im Haftpflichtrecht das "bio-psycho-soziale Krankheitsmo-

dell", welches [im Unterschied zum im Sozialversicherungsrecht geltenden "bio-psychischen Krankheitsmodell"] insbesondere Wechselwirkungen zwischen körperlichen und psychischen Störungen wesentlich stärker berücksichtige (vgl. Deecke, Versicherungsmedizin im Haftpflichtrecht?, HAVE 2012 S. 393 ff.). Gerade dies sei auch im vorliegenden Fall zentral, womit auch die Kündigung, die schlecht bewerteten Arbeitsleistungen sowie die weiterhin bestehenden psychischen Beschwerden offensichtlich natürlich wie auch adäquat kausal zum Unfall vom 11. Dezember 2009 stünden. Ausserdem habe die Klägerin die Observation "selbstverständlich nicht durch ihre unfallbedingten psychischen und physischen Beschwerden selber veranlasst" (act. 82 Rz 43 f.). 6.3.1.3 Diese Begründung ist – wie die Beklagte zu Recht einwendet (act. 84 Rz 47 und 49) – offenkundig unzureichend (vgl. vorne E. 2.1). Die Klägerin versäumt es, sich mit den einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz konkret und argumentativ auseinanderzusetzen. Zwar trifft es zu, dass der Schädiger den Geschädigten im Haftpflichtrecht im Sinne des "bio-psycho-sozialen Krankheitsmodells" so zu nehmen hat, wie er ist, d.h. mit all seinen Schwächen und psychosozialen Belastungsfaktoren. Demgegenüber gilt dieses Modell im Sozialversicherungsrecht nur während der Taggeldphase und der Heilbehandlung, nicht aber bei längerfristigen Leistungsfestsetzungen (wie z.B. Invalidenrenten), bei welchen es im Sinne des "bio-psychischen Krankheitsmodells" nur noch auf die objektiv festgestellte gesundheitliche Be-

Seite 30/35 einträchtigung an sich ankommt (vgl. Deecke, a.a.O., S. 395-397). Was diese Feststellungen an der vorinstanzlichen Beurteilung hinsichtlich der Adäquanz ändern sollen, führt die Klägerin allerdings nicht aus. Ihre rein appellatorische Kritik lässt daher auch nicht ansatzweise erkennen, inwiefern und weshalb die Vorinstanz einen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaften Entscheid gefällt haben soll, weshalb ihre Ausführungen nicht zu hören sind. Mithin ist diesbezüglich auf die Berufung nicht einzutreten (vgl. vorne E. 2.1). Unangefochten bleibt somit insbesondere die Feststellung der Vorinstanz, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und die Observation nicht auf das Unfallereignis vom 11. Dezember 2009 bzw. die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin zurückzuführen sind. Selbst wenn im Übrigen auf die diesbezügliche Berufung einzutreten wäre, könnte ohne Weiteres auf die einlässliche und zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_369/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.1 m.w.H.). 6.3.2 Die wegen unfallfremden Ursachen, d.h. wegen der Änderungskündigung vom 9. November 2011 bzw. der Kündigung vom 5. Mai 2012 und der Observation vom 30. Mai bis 15. September 2012 verursachten psychischen Beschwerden der Klägerin können der Beklagten somit mangels Adäquanz nicht zugerechnet werden. Die von der Klägerin zitierten Gerichtsurteile, d.h. das Urteil des Bundesgerichts 4A_115/2014 vom 20. November 2014 und das Urteil des Obergerichts Zürich LB180014 vom 15. Februar 2019 (act. 82 Rz 48-50), sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Bei diesen Urteilen ging es (ebenso wie im vorne in E. 6.3.1 zitierten Urteil des Bundesgerichts 6S.155/2003 vom 19. August 2003) um das erhöhte Risiko einer Schädigung durch weitere "unfallnahe" Ursachen (Strafverfahren [Verfahren 4A_115/2014]; falsche ärztliche Behandlung [Verfahren LB180014]; unsorgfältige bzw. unachtsame Überwachung und Pflege in der Klinik [Verfahren 6S.155/2003]). Demgegenüber führte der vorliegende Unfall bzw. das unfallverursachende Verhalten der Beklagten nicht zu einer derartigen Erhöhung des Risikos, weshalb weitere "unfallferne" Ursachen – wie die (nicht auf das Unfallereignis zurückzuführende) Kündigung oder die Observation – der Beklagten nicht mehr zugerechnet werden können. 6.3.3 Wie die

Klägerin sodann zu Recht vorbringt (act. 82 Rz 40-42), darf im Haftpflichtrecht bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht auf die Schwere des Unfallereignisses abgestellt werden (vgl. vorne E. 4.2.3). Soweit die Vorinstanz diesen Umstand in ihre Beurteilung (mit-)einflussend liess, kann ihr mithin nicht gefolgt werden. Nicht zu beanstanden ist hingegen das von ihr gezogene Fazit: Dass die psychischen Beschwerden der Klägerin nach Abschluss der Therapie beim Therapie-Team I. _____ im Sommer 2011 nicht mehr adäquat kausal auf das Unfallereignis vom 11. Dezember 2009 zurückzuführen sind, weil nach dem Unfallereignis eine Behandlung durchgeführt und abgeschlossen wurde, die Klägerin nach dem Unfall ihre Arbeit wieder in einem Pensum von 100 % aufnahm und eine erneute Erkrankung erst nach erfolgter Kündigung und dem Bekanntwerden der Observation auftrat (vgl. act. 81 E. 5.5.3), trifft nach dem Gesagten offenkundig zu. 6.4 Im Sinne einer Eventualbegründung hielt das Kantonsgericht abschliessend fest, dass der Klägerin wohl selbst dann keine Genugtuungssumme zugesprochen werden könnte, wenn ihre seit dem Unfall im Dezember 2009 bis im Juni 2011 anhaltenden psychischen Beschwerden adäquat kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen wären.

Seite 31/35 Posttraumatische Störungen würden in der Regel mit der Genugtuung, die für die physischen Verletzungsfolgen zugesprochen werde, als abgegolten betrachtet bzw. als sekundäre Verletzungsfolge bei der Festlegung der Genugtuung berücksichtigt. Die Klägerin stütze sich für die Berechnung der Genugtuung auf die Suva Tabelle 19 zur Bestimmung der Integritätsentschädigung (vgl. act. 1 Rz 63 ff.), welche jedoch für minimale psychische Störungen keine Integritätsentschädigung zulasse. Zudem sei nicht ersichtlich, wie sich die psychischen Probleme konkret auf den Alltag der Klägerin ausgewirkt haben sollten. Sie führe diesbezüglich lediglich aus, dass sie in ihrer Lebensführung stark eingeschränkt gewesen sei und trotz des Umstands, dass sie die Arbeit wieder vollständig aufgenommen habe, die Belastbarkeit allgemein im Alltag weiterhin stark reduziert gewesen sei. Sie würde sich seit dem Unfall nur noch in ihrem engen sozialen Umfeld der Familie bewegen. Das Spazieren mit dem Hund sei praktisch ihre einzige Freizeitbeschäftigung geworden. Auf das diesen Ausführungen widersprechende Ergebnis der Observation habe sie hingegen keinen Bezug genommen. Es wäre aber an der diesbezüglich beweisbelasteten Klägerin gelegen, substantiiert zu behaupten, inwiefern die psychischen Beschwerden ihren Alltag genau beeinträchtigt hätten (act. 81 E. 6.5). 6.4.1 Diese Eventualbegründung überzeugt nicht. Wie die Klägerin zu Recht vorbringt (act. 82 Rz 52), sind grundsätzlich auch psychische Beschwerden bzw. Störungen genugtuungswürdig (vgl. Landolt, Genugtuungsrecht, 2. A. 2021, N 450-452 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5b.aa). Ferner bringt die Klägerin zu Recht vor (act. 82 Rz 53), dass sie entgegen der Auffassung der Vorinstanz die immaterielle Unbill, die sie wegen der psychischen Beschwerden erlitten und als seelischen Schmerz empfunden habe (vgl. vorne E. 4.2), nicht nur substantiiert behauptet, sondern diesbezüglich auch (rechtzeitig) diverse Beweise offeriert hat (vgl. act. 1 Rz 16, 20, 28, 31, 56 und 70 und 48 Rz 80-92; s. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 15.2 f.). Im Übrigen kann aufgrund der in den Schreiben von Dr. med. J. _____ und der Psychologin K. _____ vom 7. Juni 2010 und vom 8. November 2010 erwähnten Beschwerden und Beeinträchtigungen (act. 1/10 und 1/19; vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 3.2 f.) nicht (mehr) von einer minimalen psychischen Störung gesprochen werden (vgl. act. 1 Rz 63 f.; Landolt, a.a.O., N 427-435). Vielmehr lassen die Schwere der Verletzung bzw. die beschriebenen psychischen Beeinträchtigungen eine Genugtuung als

berechtigt erscheinen. 6.4.2 Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung hinsichtlich eines Genugtuungsanspruchs aufgrund der psychischen Beschwerden der Klägerin ab Dezember 2009 bis Juni 2011 als begründet, weshalb der Entscheid diesbezüglich aufzuheben und die Sache in teilweiser Gutheissung der Berufung zur Festlegung der Genugtuungssumme an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (vgl. Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl. hinten E. 7). Das Kantonsgericht wird dabei auch zu entscheiden haben, ob diesbezüglich weitere Beweise abzunehmen sind (vgl. act. 82 Rz 62 f.). 6.5 Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass selbst wenn die ab dem 11. November 2011 infolge der Änderungskündigung bzw. Kündigung und der Observation aufgetretenen psychischen Beschwerden der Klägerin adäquat kausal auf den Unfall vom 11. Dezember 2009 zurückzuführen wären, diesbezüglich keine Genugtuung zuzusprechen wäre:

Seite 32/35 6.5.1 Die Geschädigte kann ihren Schaden grundsätzlich nur dann auf einen Dritten abwälzen, wenn ein gesetzlicher Haftungstatbestand erfüllt ist. Liegt kein Haftungstatbestand vor, hat die Geschädigte ihren Schaden alleine zu tragen ("casum sentit dominus"). Für den durch einen Zufall verursachten Schaden haftet grundsätzlich niemand ("nemo pro casu tenetur"), d.h. dass auch ein solcher Schaden letztendlich von der Geschädigten zu tragen ist (vgl. Rey/Wildhaber, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. A. 2018, N 20 und 696; Meyer, a.a.O., S. 4). Setzen mehrere Schädiger Teil- bzw. Mitursachen, die für sich alleine keinen oder einen geringeren Schaden bewirken würden, aber zusammen zum eingetretenen Schaden führen, haftet grundsätzlich jeder Teil- bzw. Mitverursacher gegenüber der Geschädigten für den ganzen Schaden. Führt das Verhalten eines Schädigers zusammen mit einem Zufall zum Schaden, haftet der Schädiger grundsätzlich auch in diesem Fall für den ganzen Schaden, doch ist der Zufall im Rahmen der Schadenersatzbemessung gemäss Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 OR zu berücksichtigen, d.h. der Schaden ist entsprechend zu reduzieren bzw. herabzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise auch bei der Festsetzung der Genugtuung (vgl. Rey/Wildhaber, a.a.O., N 751, 754 und 758 f.; Kessler, a.a.O., Art. 41 OR N 28 f. und Art. 47 OR N 20b; Brehm, a.a.O., Art. 41 OR N 128; Urteil des Bundesgerichts 6B_213/2012 vom 22. November 2012 E. 3.1 a.E.). Führt eine (adäquate) Teil- bzw. Mitursache zum Schaden und besteht dafür ein Haftungstatbestand, stellt sie eine rechtlich relevante Teil- bzw. Mitursache dar. Liegt aber kein Haftungstatbestand vor, kann die Teil- bzw. Mitursache – soweit sie eine spezielle Eignung zur Verurteilung des eingetretenen Schadens aufweist – lediglich als mitwirkender Zufall betrachtet und im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 OR berücksichtigt werden (vgl. Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 1995, § 3 N 89-91; Keller, Haftpflicht im Privatrecht, Band I, 6. A. 2002, S. 99; Weber, Kausalität und Solidarität, HAVE 2010 S. 115 ff., 122 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-691/2021 vom 27. Oktober 2022 E. 6.6.4.1 a.E.; s. zum Begriff des Zufalls im Vertragsrecht: Wildhaber/Rey, a.a.O., N 695). 6.5.2 Vorliegend sind die Änderungskündigung bzw. Kündigung und die Observation (und damit die ab dem 11. November 2011 hervorgerufenen psychischen Beschwerden der Klägerin) dem mitwirkenden Zufall zuzuordnen, da diesbezüglich die Beklagte und/oder die L. _____ bzw. die O. _____ gegenüber der Klägerin – mangels entsprechender Haftungstatbestände – weder vertraglich noch ausservertraglich haften. Somit wären – selbst bei bestehendem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den ab dem 11. November 2011 bestehenden Beschwerden – zur Bestimmung der Genugtuungssumme die Beschwerden ab dem 11. November 2011 nicht zu berücksichtigen. Die Genugtuung ist daher in jedem Fall nur anhand der psychischen Beschwerden in der Periode von Dezember 2009 bis Juni 2011

fest- zulegen (vgl. vorne E. 6.3.1.3 und 6.5.1). 7. Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Berufung der Entscheid der Vorinstanz teilweise aufzuheben. Das Kantonsgericht wird erneut über den Genugtuungsanspruch für die psychischen Beschwerden der Klägerin ab Dezember 2009 bis Juni 2011 zu befinden haben. Darüber hinaus ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Seite 33/35 Dementsprechend ist Ziff. 1 des Dispositivs des vorinstanzlichen Entscheids teilweise, d.h. hinsichtlich des Genugtuungsanspruchs für die psychischen Beschwerden der Klägerin ab Dezember 2009 bis Juni 2011, aufzuheben. Demgegenüber bleibt die Klageabweisung gemäss Ziff. 1 des Dispositivs hinsichtlich des Genugtuungsanspruchs für die physischen Beschwerden der Klägerin und für die ab dem 11. November 2011 bei der Klägerin aufgetretenen psychischen Beschwerden bestehen. Im Weiteren ist Ziff. 3 des Dispositivs (Parteientschädigung) vollumfänglich aufzuheben. Damit erübrigt es sich grundsätzlich, auf die Berufung hinsichtlich der der Beklagten von der Vorinstanz zugesprochenen Parteientschädigung (act. 82 Rz 54-61) näher einzugehen. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Teilklage nicht als rechtsmissbräuchlich erscheint und die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, eine negative Feststellungswiderklage zu erheben (vgl. BGE 147 III 172 E. 2.1 ff. m.w.H.), was sie indessen nicht getan hat. Unter diesen Umständen darf bei der Festsetzung der Parteientschädigung der hinter der Teilklage stehende wirtschaftliche Wert nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist auf den geltend gemachten Betrag von CHF 30'000.00 als Streitwert abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_110/2008 vom 3. April 2009 E. 8.3; 4A_43/2008 vom 4. März 2008 E. 3.4 ff.; Frey, Grundsätze der Streitwertbestimmung, 2017, Rz 281-284 m.w.H.; s. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 4A_307/2021 vom 23. Juni 2022 E. 2.2.3, 2.2.5 und 2.3 m.w.H.). 8. Die Prozesskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend rechtfertigt es sich allerdings, die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens gemäss Art. 104 Abs. 4 ZPO der Vorinstanz zu überlassen, und zwar aus folgenden Gründen: 8.1 Nach dem Rückweisungsentscheid hat das Kantonsgericht – unabhängig davon, welche Partei an das Obergericht gelangt ist – aufgrund der ursprünglichen Parteibegehren neu zu urteilen, weshalb der endgültige Ausgang der Streitsache offen ist. Unter diesen Umständen macht es Sinn, dass die Vorinstanz im neuen Entscheid auch die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens verteilt, wobei ihr ein erhebliches Ermessen zusteht. Die Festsetzung der Kostenhöhe bleibt aber in jedem Fall Sache der Rechtsmittelinstanz (vgl. Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 104 ZPO N 16; Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 104 ZPO N 11; Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 104 ZPO N 7). 8.2 In arbeitsrechtlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 werden keine Gerichtskosten gesprochen (Art. 114 lit. c ZPO). Dies gilt auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren (Rüegg/Rüegg, a.a.O., Art. 114 ZPO N 2), weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind. 8.3 Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem im Rechtsmittelverfahren noch in Betracht kommenden Streitwert (§ 8 Abs. 1 AnwT), der sich auf CHF 30'000.00 beläuft (vgl. vorne E. 7). Bei diesem Streitwert beträgt das Grundhonorar der Rechtsanwälte CHF 5'000.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Davon dürfen im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich ein bis zwei Drittel berechnet werden; in besonderen Fällen darf ausnahmsweise das volle Grundhonorar berechnet werden (§ 8 Abs. 1 AnwT).

Seite 34/35 Obwohl im Berufungsverfahren kein zweiter Schriftenwechsel und keine Berufungsverhandlung durchgeführt wurden, ist zu beachten, dass vorliegend sowohl die Verantwortung der Rechts- vertreter wie auch die Schwierigkeit des Falls und der notwendige Zeitaufwand ausserordent- lich hoch sind, weshalb sich ein Honorar in der Höhe von CHF 10'000.00 rechtfertigen lässt (§ 3 Abs. 3 und Abs. 5, § 5 und § 8 Abs. 1 und 2 AnwT). Die Parteientschädigungen der Kläge- rin und der Beklagten sind daher je auf gerundet CHF 11'095.00 (Honorar von CHF 10'000.00 zuzüglich einer Auslagenpauschale von 3 % [= CHF 300.00; § 25 Abs. 2 AnwT] und der Mehr- wertsteuer von 7,7 % [= CHF 793.10; § 25a Abs. 1 AnwT]) festzusetzen. Urteilsspruch 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids des Kantonsge- richts Zug, Einzelrichter, vom 11. März 2022 teilweise aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen – d.h. hinsichtlich des Genugtuungsanspruchs für die psychischen Beschwerden der Klägerin für die Zeit ab Dezember 2009 bis Juni 2011 – zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. Dispositiv-Ziff. 3 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 11. März 2022 wird vollumfänglich aufgehoben. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Für das Berufungsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Für das Berufungsverfahren werden die Parteientschädigungen der Klägerin und der Beklagten auf je CHF 11'095.00 (inkl. MWST) festgesetzt. Die Verteilung der Parteientschädigungen wird dem Kantonsgericht in seinem Endentscheid überlassen. 4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 15'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerde- gründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundes- gericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 5. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, Einzelrichter (EV 2017 68) - Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht (zur Kenntnisnahme; im Doppel) - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Seite 35/35 Obergericht des Kantons Zug I. Zivilabteilung P. Huber Chr. Kaufmann
Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.